



SCHWEIZERISCHE TRAINGESELLSCHAFT
SOCIETE SUISSE DU TRAIN
SOCIETÀ SVIZZERA DEL TRENO
SOCIETAD SVIZRA DAL TRAIN

STATUTEN

DER SCHWEIZERISCHEN TRAINGESELLSCHAFT

STG

INHALT

I. Kapitel:	Name, Sitz und Zweck	2
II. Kapitel:	Mitgliedschaft und Sektionen	2
III. Kapitel:	Gesellschaftsorgane und deren Funktionen	3
IV. Kapitel:	Besondere Aktivitäten	4
V. Kapitel:	Mittelbeschaffung	4
VI. Kapitel:	Entschädigungen	6
VII. Kapitel:	Auflösung der Gesellschaft	6
VIII. Kapitel:	Schlussbestimmungen	6

I. Kapitel: Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Artikel 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Schweizerische Traingesellschaft" - STG - besteht seit dem 26. April 1997 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB und Artikel 530 ff. OR, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
Ziele der Gesellschaft	² Die Schweizerische Traingesellschaft verfolgt folgende Ziele: a) Förderung und Wahrung der Interessen der Traintruppen; b) Planung, Durchführung und Unterstützung von Anlässen bei denen das Pferd in der Armee im Mittelpunkt steht; c) Zusammenarbeit mit sämtlichen angeschlossenen Trainorganisationen der Schweiz; d) Herausgabe eines eigenen Publikationsorgans; e) Förderung der Sektionen und der ausserdienstlichen Weiterbildung der Mitglieder; f) Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Weitere Aufgaben	³ Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit weiteren Aufgaben betraut werden. ⁴ Die Schweizerische Traingesellschaft kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten oder ihnen angehören.

II. Kapitel: Mitgliedschaft und Sektionen

Mitgliedschaft	Artikel 2 Die Schweizerische Traingesellschaft besteht aus: ¹ regionalen Sektionen, in denen sich Angehörige der Train- und Veterinärtruppen zusammengeschlossen haben und
Ehrenmitglieder	² aus Ehrenmitgliedern, welche die Delegiertenversammlung auf einstimmigen Antrag des Vorstandes ernannte.
Aufnahme von Sektionen	Artikel 3 ¹ Die Schweizerische Traingesellschaft kann Vereinigungen von Angehörigen der Train- und Veterinärtruppen als Sektionen aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Ihrem Aufnahmegesuch haben die Sektionen die Statuten und das Mitgliederverzeichnis beizulegen. Die Statuten dürfen denjenigen der STG nicht widersprechen.
Aufgaben der Sektionen	² Die Sektionen sind Träger und Förderer der regionalen ausserdienstlichen Tätigkeit und der Pflege der Kameradschaft. Sie orientieren den Vorstand der STG über ihre Arbeitsprogramme und grössere Anlässe.
Ausschluss von Sektionen	³ Eine Sektion, die ihren Verpflichtungen gegenüber der STG nicht nachkommt oder deren Interessen zuwiderhandelt, kann von der Delegiertenversammlung nach schriftlich erfolgter Mahnung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen ausgeschlossen werden.
Pflichten der Sektionsmitglieder	Artikel 4 ¹ Die Sektionsmitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der vorliegenden Statuten, zur Beachtung der durch die Organe der Gesellschaft gefassten Beschlüsse und zur aktiven Mitarbeit.
Mehrfachmitgliedschaft	² Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich.

Artikel 5

Jede Sektion ist verpflichtet, dem Vorstand (zHd Kassier) jeweils auf den 1. Januar unaufgefordert ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zuzustellen sowie die Zusammensetzung ihres Vorstandes schriftlich bekannt zu geben.

III. Kapitel: Gesellschaftsorgane und deren Funktionen

Artikel 6

Organe der Gesellschaft

- ¹ Die Organe der Schweizerischen Traingeseellschaft sind:
- a) Die Delegiertenversammlung, die alle Jahre einberufen wird;
 - b) Der Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, sowie den Präsidenten der angeschlossenen Sektionen von amteswegen; Der Präsident, Sekretär und Kassier, bilden den Verwaltungsausschuss. Sie erledigen die laufenden Geschäfte.
 - c) Ständige Funktionen; Chef Redaktor WvT, Chef Reiten, oder weitere Funktionen nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
 - d) Kontrollstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren.

Delegiertenstimmen

- ² Jede Sektion hat als Basis zwei Stimmen. Pro angebrochene 50 Mitglieder steht der entsprechenden Sektion eine weitere Stimme, bis zu einem Maximum von sechs Stimmen zu. Der Präsident der STG hat den Stichentscheid. Delegiertenstimmen können nicht vertreten werden.

Einberufung der Delegiertenversammlung

- ³ Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung
- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Delegierten sind spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, einzuladen.
 - b) Die ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einer Sektion durch den Vorstand einberufen.

Wahlen

- ⁴ Bestellung des Vorstandes und Wahl der Rechnungsrevisoren:
- a) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
 - b) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt höchstens sechs Jahre. Die restlichen Vorstandsmitglieder können höchstens acht Jahre im Amt bleiben (die Sektionspräsidenten sind von dieser Regelung nicht betroffen).
 - c) Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder sind an der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen. Der Vorstand ist für umgehenden Ersatz besorgt. Die Sektionspräsidenten wechseln gemäss ihrer Amtszeit in den Sektionen.
 - d) Der Wahlrhythmus beträgt zwei Jahre.

Artikel 7

Delegiertenversammlung und

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

- ihre Befugnisse** ² Zu ihren ausschliesslichen Befugnissen gehören:
- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger besonderer Mitgliederbeiträge;
 - h) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Gesellschaftstätigkeit;
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen;
 - j) Beitritt / Austritt zu ausserdienstlichen Organisationen;
 - k) Entlastung des Vorstandes.
- Anträge** ³ Anträge von Sektionen an die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis 2 Wochen vor der DV zuzustellen.

Artikel 8

- Wahlen und Abstimmungen** Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Artikel 9

- Vorstand** ¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt oder es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand beschliesst rechtsgültig in allen Fragen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
- Unterschriften** ³ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.

IV. Kapitel: Besondere Aktivitäten

Artikel 10

- Nationale Anlässe Ständige Kommissionen** ¹ Die STG kann nationale Anlässe gemäss Art.1 Abs. 2 durchführen.
- ² Für jeden nationalen Anlass setzt der Vorstand falls nötig eine Kommission ein, deren Aufgabe die Organisation und Durchführung des Anlasses ist. In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.
- Publikationsorgan** ³ Die STG gibt ein offizielles Publikationsorgan heraus. Der Vorstand ernennt einen Chefredaktor. Er kann weitere Redaktoren beiziehen.

V. Kapitel: Mittelbeschaffung

Artikel 11

- Finanzierung** ¹ Die Einnahmen der Gesellschaft umfassen:
- a) den Ertrag aus dem Gesellschaftsvermögen,
 - b) die Jahresbeiträge und die ausserordentlichen Zuwendungen der Sektionen,
 - c) Schenkungen und andere Beiträge,

	d)	Zweckgebundene Erträge aus Anlässen.
	²	Die nationalen Anlässe sollen selbsttragend sein.
Rechnungsperiode	³	Die Rechnungsperiode der STG dauert ein Kalenderjahr. Der Kassier hat eine Rechnung zu erstellen, von den Revisoren prüfen zu lassen und mit schriftlichem Bericht der Delegiertenversammlung vorzulegen.
Sektionsbeitrag	⁴	Der Sektionsbeitrag richtet sich nach der per 1.1. eingereichten Mitgliederliste. Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der ordentlichen DV festgelegt.
Rechnungswesen	⁵	Beiträge der Sektionen an die STG sind dem Kassier jeweils bis Ende Juli zu bezahlen.
Bundesbeiträge	⁶	Die Vermittlung von allfälligen Bundesbeiträgen erfolgt durch die STG.
Haftung	⁷	Die STG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

VI. Kapitel: Entschädigungen

Artikel 12

- Reisekosten** ¹ Die Tätigkeit aller Organe erfolgt ehrenamtlich
² Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren können für Fahrspesen, welche die Ausübung des Amtes verlangt, in der Höhe des jeweiligen Tarifs des öffentlichen Verkehrs Rechnung stellen.
- Andere Entschädigungen** ³ Auslagen für Büromaterial, Porti und Telefongespräche werden entschädigt, sowie besondere Auslagen für Sitzungen.

VII. Kapitel: Auflösung der Gesellschaft

Artikel 13

- Auflösung** ¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Delegiertenversammlung nur dann beschlossen werden, wenn:
- Formalitäten** a) dieses Geschäft auf der Einladung zur Delegiertenversammlung traktandiert war und wenn
b) zwei Drittel der Delegiertenstimmen zustimmen.
- Vermögensverwendung** ² Über die Art und Weise der Auflösung und der Verwendung des vorhandenen Gesellschaftsvermögens befindet die die Gesellschaft auflösende Delegiertenversammlung.

VIII. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 14

Inkrafttreten Die ersten Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. April 1997 in Bern genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Revision Die bestehenden Statuten vom 26.04.1997 wurden revidiert und sind von der Delegiertenversammlung am 30.April.2005 genehmigt worden.
Sie treten ab sofort in Kraft.

Bern, den 30. April 2005

Schweizerische Trainingsgesellschaft
STG

Präsident

Vize-Präsident

Oberstlt Aeschlimann Jürg
Beat

Oblt Wampfler